clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 068/11

Datum: 6. September 2011
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Jürg Spillmann

⚠ **Hohe Priorität**

Mögliche Einführung von Negativzinsen auf Geldguthaben durch Zentral- und Geschäftsbanken; Beiträge zum Clearing-Fonds

Kontakt: Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhang:
Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig zum 21. September 2011

Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der möglichen Erhebung von Negativzinsen für die Anlage von in Bezug auf Margin gezahlte Geldbeträge führt Eurex Clearing AG die Möglichkeit ein, Negativzinsen und vergleichbare Belastungen an die Clearing-Mitglieder weiterzugeben. Diese Regelung soll, ebenso wie die Möglichkeit der (positiven) Verzinsung angelegter Geldbeträge, auch für Beiträge zum Clearing-Fonds gelten.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 1. September 2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die zum **21. September 2011** in Kraft treten.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Mögliche Einführung von Negativzinsen auf Geldguthaben durch Zentral- und Geschäftsbanken; Beiträge zum Clearing-Fonds

Anpassung der Clearing-Bedingungen

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 1. September 2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die zum 21. September 2011 in Kraft treten.

Als Anlage ist diesem Rundschreiben ein Auszug aus Kapitel I der Clearing-Bedingungen beigefügt, in dem die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen kenntlich gemacht sind. Zum Download der entsprechend angepassten Clearing-Bedingungen folgen Sie bitte dem Pfad:

www.eurexclearing.com > Documents > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Für direkten Zugang klicken Sie auf folgenden Link:

http://www.eurexclearing.com/documents/regulations/clearing_conditions_de.html

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Inhalt der Änderungen

Negativzinsen u.ä. für die Anlage von in Bezug auf Margin gezahlte Geldbeträge

Mit Ziffer 3.4.5 wird in Kapitel I, Abschnitt 1 eine Verpflichtung der Clearing-Mitglieder eingeführt, der Eurex Clearing AG Aufwendungen zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der Anlage von in Bezug auf Margin gezahlte Geldbeträge entstehen. Die Verpflichtung umfasst negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen. Hintergrund der Regelung sind die derzeit diskutierten Pläne insbesondere von Zentralbanken, aus geldpolitischen Gründen für von ihnen verwaltete Geldguthaben entsprechende Zahlungsverpflichtungen der Kontoinhaber einzuführen.

Erträge und Belastungen für Beiträge zum Clearing-Fonds

Ziffer 6.1.2 in Kapitel I, Abschnitt 1 wird ergänzt. Danach gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieses Abschnitts auch für Beiträge an den Clearing-Fonds. Dementsprechend können für diese Beiträge Zinsen an die Clearing-Mitglieder gezahlt und Aufwendungen an diese weitergegeben werden.

6. September 2011

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[…]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[…]

3.4 WÄHRUNGSUMRECHNUNG, VERWENDUNG EINER GELD-MARGIN UND ERTRÄGE AUS MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

[…]

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN tatsächlich gelieferten WERTPAPIERE anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem CLEARING-MITGLIED die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

[…]

6 CLEARING-FONDS

[…]

6.1 BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS

[…]

6.4.2 Bereitstellung der Beiträge an den CLEARING-FONDS

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER stellen dem CLEARING-FONDS die BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von WERTPAPIEREN, die von der Eurex Clearing AG akzeptiert werden, mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder WERTPAPIERE an die Eurex Clearing AG bereit. Für BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und für BEITRÄGE in Form von WERTPAPIEREN ~~D~~die Ziffern 12.1, 12.2 und 12.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN jeweilsgelten entsprechend ~~im Falle von BEITRÄGEN in Form von WERTPAPIEREN~~.

[…]